

Richtlinie Kindertagespflege
des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Fachdienst Jugend-Familie-Bildung)
(Stand November 2022)

I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

- a. Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe von §23 SGB VIII. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu sein, erklärt haben.
- c. Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

II.1 Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten besuchen. Für Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

II.2 Ferienersatzbetreuung

Ferienersatzbetreuung wird in der Regel bis zu 30 Stunden pro Woche (abweichend am Bedarf orientiert) für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder schulpflichtig sind und nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, gewährleistet. Kindertagespflegepersonen einschließlich Kinderfrauen und Kinderbetreuer mit Tagespflegeerlaubnis für die entsprechenden Räumlichkeiten erhalten eine Vergütung nach § 4 Abs. 1 der Satzung Kindertagespflege. Abweichend von der Beitragsstaffel Kindertagespflege wird für die Ferienersatzbetreuung der Kostenbeitrag unabhängig vom Jahreseinkommen/Bemessungsgrundlage und dem täglichen Betreuungsumfang mit 1,00 Euro/Stunde festgesetzt. Bei Einkommensbezieher der Stufe 8 der Beitragsstaffel Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag unabhängig vom täglichen Betreuungsumfang auf 0,00 Euro festgesetzt

Teil 1 – Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

III. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson

1. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Fachdienst Jugend-Familie-Bildung gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt wird.

2. Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen.

3. Der Betreuungsvertrag sollte mindestens folgende Gliederungspunkte enthalten:

- Benennung der Vertragsparteien (Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigte)
- Benennung der zu betreuenden Kinder
- Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Eingewöhnung
- Form und Frist der Kündigung
- Betreuungsvergütung
- Betreuungszeit
- Betreuungsart
- Urlaub bzw. betreuungsfreie Zeit

- Vertretung
- Schweigepflicht-Erklärung
- Kündigungsklausel

IV. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) verfügen. Aufgrund der nach dem NKiTaG verankerten finanziellen Förderung von Kindertagespflege gelten die Voraussetzungen des § 18 NKiTaG in Verbindung mit dem Zweiten Teil der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG). Die Qualifizierung soll nach den Inhalten des Qualifizierungshandbuch (QHB) absolviert werden und

a. folgenden Umfang haben:

- 300 h Grundqualifizierung
(160 h vorbereitend + 140 h tätigkeitsbegleitend)
- +40 h Praktikum in einer Kita
- +40 h Praktikum in einer Kindertagespflegestelle
- + Selbstlerneinheiten

b. Erstellung eines päd. Konzeptes der Tagespflegestelle in Abstimmung mit der Fachberatung.

c. eine Abschlussprüfung mit Übergabe des Zertifikats

Voraussetzung zur Zulassung sind die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit am Kurs.

Über die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson entscheidet das Jugendamt in Absprache mit dem Bildungsträger.

d. zusätzlich nach Bedarf festgelegte Fortbildungsstunden und Coaching Angebote

Die Inhalte orientieren sich im Wesentlichen an dem Themenspektrum der Grundqualifizierung des Curriculums des DJI oder des QHBs.

2. Für Tagespersonen mit pädagogischer Ausbildung reicht eine Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen von mind. 30 Unterrichtseinheiten aus. Vorausgesetzt wird hier mind. der Nachweis über die Ausbildung zur päd. Assistentkraft mit einer Qualifikation nach §9 Abs. 3 Satz 1-3 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG.

3. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet ein persönliches Beratungsgespräch sowie i.d.R. einen Hausbesuch, die Einschätzung eines Referenten der Qualifizierungsmaßnahme und die Rückmeldung der Praxisstellen. Folgende Kriterien werden überprüft:

- a. die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines Führungszeugnisses
- b. die Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- c. Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten
- d. die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten, die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest)
- e. die Erziehungsvorstellungen
- f. die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Kooperation mit dem Jugendamt, anderen Institutionen und den Eltern
- g. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflege mit mind. 30 Unterrichtseinheiten.

4. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) Nds. zur Tagespflege und die Empfehlungen zur Eignungsprüfung der Jugendämter nach dem DJI dienen als Orientierung.

5. Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt keine regelhafte umfangreiche Überprüfung der persönlichen Eignung.

V. Beratung

1. Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, durch welche Tagespflegeperson sie ihr Kind angemessen betreuen lassen möchten und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
2. Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden zu allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Fragen fachkundig beraten. Die Beratung wird Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fachlich ergänzt.

VI. Pflichten der Kindertagespflegeperson

- 1.) Kooperation mit dem Jugendamt, anderen Institutionen und den Eltern.
- 2.) Eine Unterrichtung über wichtige Ereignisse sollte insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes
 - der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet
 - der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
 - die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten
 - die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
 - Unfälle von Tagespflegekindern
 - Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
 - Akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
 - die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
 - Meldung von Kindeswohlgefährdungen
- 3.) Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- 4.) Regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses aller Kinder mit einer vertraglich festgelegten Betreuungszeit von über 3 Monaten.
Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.
- 5.) Die Durchführung regelmäßiger Gespräche mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Beobachtung, Reflexion und Dokumentation über die Entwicklung des Kindes.
- 6.) Die Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines päd. Konzeptes.

VII. Fortbildung/kollegiale Beratung der Kindertagespflegeperson

Die Mindeststundenzahl, die zu absolvieren ist, beträgt 24 Stunden innerhalb von 12 Monaten.

VIII. Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf bedarf es:

- a. einer Feststellung der persönlichen Eignung und der räumlichen Voraussetzungen mit besonderem Blick auf die Auseinandersetzung mit den Anforderungen eines integrativen Betreuungsangebotes
- b. einer Berücksichtigung der päd. Ausrichtung in der Konzeption
- c. einer Erhöhung der Frequenz der Hausbesuche um den Mehrbedarf an Beratung und Unterstützung abzudecken
- d. der Wahrnehmung des spezifischen Fort- und Weiterbildungsbedarfs

IX. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.
2. Die bisherige Richtlinie vom 01.03.2016 tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

